

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

Zur 54. Flächennutzungsplanänderung
„Freiflächenanlage PV“



Gemeinde Aldenhoven – Ortslage Aldenhoven

November 2023

Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sarah Kapner

Projektnummer: 22-079

INHALT

1	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	1
	1.1 Mit Schreiben vom 02.05.2023	1
2	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	1
	2.1 Mit Schreiben vom 31.05.2023	1
3	DIE AUTOBAHN GMBH.....	2
	3.1 Mit Schreiben vom 02.06.2023	2
4	EBV GMBH	5
	4.1 Mit Schreiben vom 24.05.2023	5
5	ERFTVERBAND.....	5
	5.1 Mit Schreiben vom 31.05.2023	5
	5.2 Anlage	6
6	FERNLEISTUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH	7
	6.1 Mit Schreiben vom 02.05.2023	7
7	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	7
	7.1 Mit Schreiben vom 25.05.2023.....	7
8	KREIS DÜREN	7
	8.1 Mit Schreiben vom 30.05.2023	7
9	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW.....	10
	9.1 Mit Schreiben vom 10.05.2023	10
10	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW	10
	10.1 Mit Schreiben vom 02.05.2023	10
11	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW	10
	11.1 Mit Schreiben vom 02.06.2023	10
12	REGIONETZ GMBH.....	13
	12.1 Mit Schreiben vom 11.05.2023	13
13	STÄDTEREGION AACHEN	13
	13.1 Mit Schreiben vom 01.06.2023.....	13
14	THYSSENGAS GMBH	14
	14.1 Mit Schreiben vom 03.05.2023	14

14.2	Anlage 15	
15	VODAFONE GMBH	16
15.1	Mit Schreiben vom 02.06.2023	16
16	WESTNETZ GMBH	16
16.1	Mit Schreiben vom 10.05.2023	16
16.2	Anlagen.....	17
16.3	Mit Schreiben vom 12.05.2023	18

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
1 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
1.1 Mit Schreiben vom 02.05.2023		
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		
2.1 Mit Schreiben vom 31.05.2023		
<p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
3 DIE AUTOBAHN GMBH		
3.1 Mit Schreiben vom 02.06.2023		
<p>die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) ist für den Betrieb und die Unterhaltung der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Autobahn 44, Abschnitt 7 zuständig.</p> <p>Die vorliegenden Planungen berühren die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Die vorbezeichnete Bauleitplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen S1/03-05-02-03#00011#0094 geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt:</p> <p>"Das Gebiet des o. g. Bebauungsplans befindet sich südlich der Bundesautobahn (BAB) 44 in der Gemarkung Aldenhoven. Eine konkrete Planung zum Abstand von Planung der Modulstandorte der Photovoltaikanlage liegt nicht vor.</p> <p>In der Begründung/Erläuterung des Bebauungsplans ist Folgendes aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb von 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (sog. Anbauverbotszone) gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. • Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. • Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt 	<p>Die detaillierten Planunterlagen wurden dem Fernstraßen-Bundesamt nachgereicht, sind jedoch nicht Bestandteil des Bauleitplanes.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 8 FStrG wurde mit Datum vom 23.10.2023 vonseiten der Eingebenerin erteilt.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht das Flächennutzungsplanverfahren, sodass dieser Belange auf die Ebene des Bebauungsplans abgeschichtet wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>

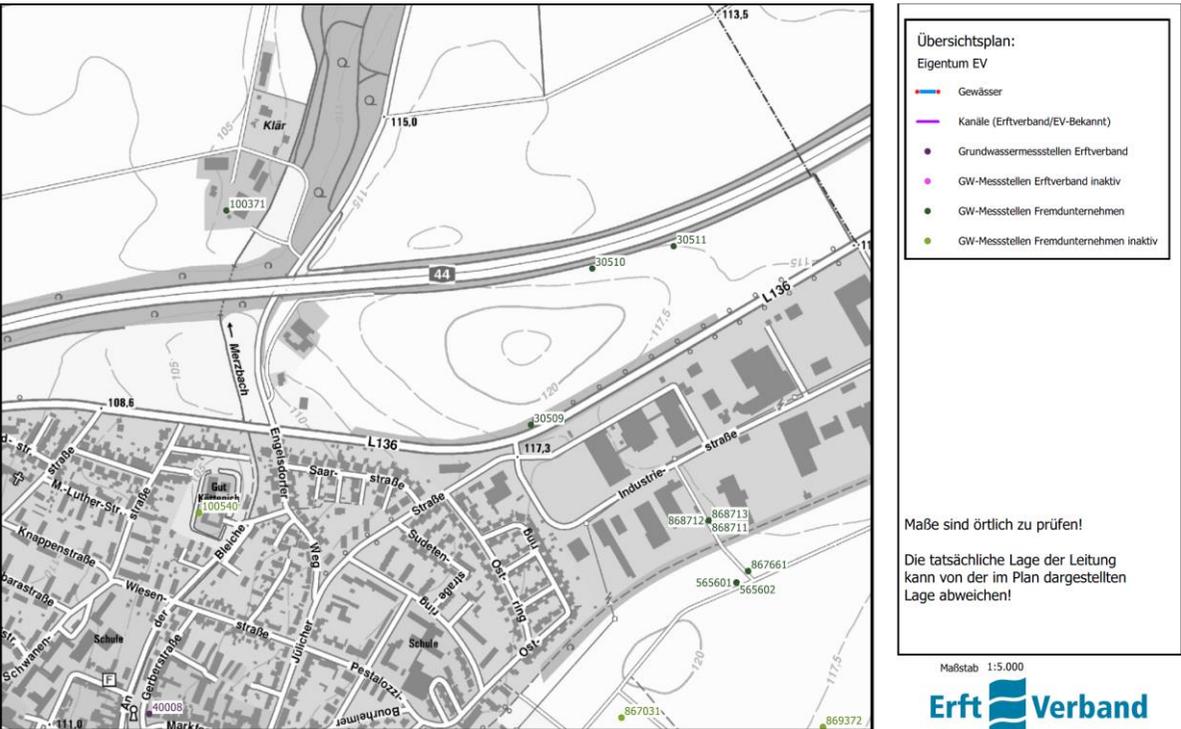
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 44 ausgeschlossen wird. • Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. <p>Planzeichnung des Bebauungsplans: Wie bereits berücksichtigt, sind sowohl der Bereich der Anbauverbotszone (bis 40 m gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB) als auch der Bereich der Anbaubeschränkungszone (bis 100 m gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand) in der Planzeichnung und Legende zu kennzeichnen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Im Rahmen der Bauleitplanung kann derzeit ohne einen konkreten Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG pauschal keine Zustimmung/Genehmigung erteilt und/oder in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bei hinreichend konkreter Planung ausnahmsweise bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de zu übermitteln.</p> <p>Ein entsprechender Antrag müsste dabei insbesondere folgende Unterlagen enthalten (siehe hierzu auch die Auflistung der erforderlichen Unterlagen auf der Homepage des FBA -</p>	<p>Die Anbauverbotszone sowie Anbaubeschränkungszone sind bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurden.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren, sodass dieser Belang abgeschichtet wird.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 8 FStrG wurde mit Datum vom 23.10.2023 vonseiten der Eingeblerin erteilt.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
<p>https://www.fba.bund.de/DE/Meldungen/20230131_Freiflaechenphotovoltaikanlagen_Anbauverbotszone.html):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Kennzeichnung der Anbauverbotszone (40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und der Anbaubeschränkungszone (40 - 100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) sowie exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der geplanten Hochbauten zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB unter Beachtung der oben angeführten Definition der Anbauverbote und -beschränkungen. • Begründung zum Bauen in der Anbauverbotszone • Ausführungen und Pläne (insbesondere Höhenpläne und Querschnitte des Geländes) zur Beurteilung des kritischen Abstands nach der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) <p>Erst nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen und dessen Prüfung ggf. im Rahmen einer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren kann i.d.R. eine finale Entscheidung getroffen werden."</p> <p>Durch den Vorhabenträger ist nachzuweisen, dass eine die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinflussende Blendwirkung komplett ausgeschlossen ist bzw. welche Blendschutzvorkehrungen ggf. getroffen werden müssen, um eine Blendung jederzeit und vollständig zu verhindern. Hierfür ist übrigens dabei nicht von Belang, in welchem Abstand die Photovoltaikanlage zur Straße errichtet wird. Als Nachweis ist ein entsprechendes Blendschutzgutachten vorzulegen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Das Fernstraßenbundesamt erhält eine Durchschrift der konsolidierten Stellungnahme.</p> <p>In welchem Umfang die Belange der Straßenbauverwaltung darüber hinaus betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechende Detailplanung der Photovoltaikanlage vorliegt.</p>	<p>Um eine sichere Aussage zur Blendwirkung treffen zu können, wurde im Rahmen des Bauplanverfahrens ein Blendgutachten (Solar Power Expert Group GmbH, 2023) erstellt. Die Ergebnisse zeigen, dass eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern sowohl an der A44 als auch an der L136 ausgeschlossen werden kann.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
Eine weitere Beteiligung, auch im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planung oder im Zusammen-hang mit relevanten Baugenehmigungen, ist daher zwingend erforderlich.		
4 EBV GMBH		
4.1 Mit Schreiben vom 24.05.2023		
<p>der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle.</p> <p>Zur o. g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellung-nahme wird zur Kenntnis genommen.
5 ERFTVERBAND		
5.1 Mit Schreiben vom 31.05.2023		
<p>wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder in-aktive Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrun-des beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwasser-messstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechen- den Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Ver-braucherschutz NRW, E-Mail: FB51- Grundwasser@lanuv.nrw.de. Grundwassermessstellen des Erftver-bandes sind nicht betroffen.</p>	<p>Es werden Maßnahmen berücksichtigt, so- dass der Zugang zu den Messeinrichtungen und die Nutzung dieser jederzeit gewährleis- tet werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v. g. Maßnahme nicht be-troffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine weiteren Be-denken.		

5.2 Anlage

 <p>Übersichtsplan: Eigentum EV</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gewässer — Kanäle (Erftverband/EV-Bekannt) ● Grundwassermessstellen Erftverband ● GW-Messstellen Erftverband inaktiv ● GW-Messstellen Fremdunternehmen ● GW-Messstellen Fremdunternehmen inaktiv <p>MaÙe sind örtlich zu prüfen! Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen!</p> <p>MaÙstab 1:5.000 Erft Verband Stand: 26.05.2023</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Geobasisdaten Land NRW (2017)</p>	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
---	--	---

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
6 FERNLEISTUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH		
6.1 Mit Schreiben vom 02.05.2023		
<p>zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt (Vgl. Stellungnahme 1)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7 INDUSTRIE - UND HANDELSKAMMER AACHEN		
7.1 Mit Schreiben vom 25.05.2023		
<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8 KREIS DÜREN		
8.1 Mit Schreiben vom 30.05.2023		
<p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung • Gebäudemanagement 	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
<ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehrsamt • Bauordnung und Wohnungsbauförderung • Straßenbau und Radwege • Brandschutz • Umweltamt 		zur Kenntnis genommen.
<p>Umweltamt: aus Sicht des Amtes 66 wird wie folgt zu der Planung Stellung genommen:</p> <p>Wasserwirtschaft: Wasserwirtschaftlicher Belange sind bei der Umsetzung zu beachten. Sie werden u.a. im Rahmen von planungs-, bau- oder sonstigen rechtlichen Verfahren vorgetragen.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Bodenschutz: Die geplante PV-Anlage befindet sich im Bereich der im Kataster erfassten altlastenverdächtigen Flächen AI 20, AI 1949 sowie AI 1952 (ehem. Kiesgrube/Deponie). Auf der derzeitigen planungsrechtlichen Ebene bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Abgrabungen: Die Planungen betreffen deponierechtliche Belange. Auf der derzeitigen planungsrechtlichen Ebene bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es wird vorsorglich jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die deponierechtlichen Belange in den Folgeverfahren (z.B. Baugenehmigung) berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die deponierechtlichen Belange werden berücksichtigt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Auf dem Plangelände befindet sich eine stillgelegte Bauschuttdeponie. Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und Deponieverordnung durchläuft eine Deponie nach ihrer Stilllegung noch eine Nachsorgephase, die mehrere Jahrzehnte andauern kann.</p> <p>Die Aufständerung der Photovoltaikmodule muss so erfolgen, dass sie die Elemente der Deponie-Oberflächenabdichtung und der Entwässerung nicht beeinträchtigt. Dies bedeutet beispielsweise, dass sich Erdarbeiten auf die obersten Dezimeter des Deponiegeländes beschränken müssen und gegebenenfalls spezielle Montageeinrichtungen einzusetzen sind.</p> <p>Der Schutz der Deponieoberfläche erfordert somit zusätzliche Aufwendungen, die bei den weiteren Planungsschritten (insbesondere bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und konkreter Bauplanung) rechtzeitig berücksichtigt werden sollten.</p> <p>Es ist zudem jederzeit sicherzustellen, dass trotz Überbauung der Deponie alle in der Nachsorgephase notwendigen Überwachungsmaßnahmen möglich bleiben. Insbesondere müssen Drainageleitungen, Kontrollschächte und Messeinrichtungen jederzeit zugänglich sein.</p>	<p>Durch spezifische Baukonzepte kann die Unterkonstruktion der Modulfläche auf die Gegebenheiten der Oberflächenabdichtung der Deponie angepasst werden. Ebenfalls werden Maßnahmen berücksichtigt, sodass der Zugang zu den Messeinrichtungen und die Nutzung dieser jederzeit gewährleistet werden kann.</p>	
<p>Natur und Landschaft:</p> <p>Gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes Aldenhoven bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Die Belange von Natur und Landschaft wurden dem Planungsstand entsprechend eingestellt.</p> <p>Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes Aldenhoven wird parallel zum Bebauungsplanverfahren Aldenhoven Nr. 90 A "Freiflächenanlagen PV" durchgeführt.</p> <p>Zur Begutachtung lagen die Plandarstellung, die Begründung, der Umweltbericht und ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Schollmeyer, März 2023) vor.</p> <p>Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich):</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 i.V. mit Abs. 7 letzter Satz Landesnaturschutzgesetz am 02.05.2023 zur o.g. Flächennutzungsplanänderung beteiligt worden und hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
9 LANDESBETRIEB STRABENBAU NRW		
9.1 Mit Schreiben vom 10.05.2023		
vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken. Weitere Ausführungen erhalten Sie im B-Plan-Verfahren.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW		
10.1 Mit Schreiben vom 02.05.2023		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW		
11.1 Mit Schreiben vom 02.06.2023		
grundsätzlich sehen wir die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kritisch. Eine solche Inanspruchnahme sollte nur erfolgen, wenn zuvor in einer Alternativenprüfung die Potentiale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen geprüft und ausgeschöpft wurden. Darunter fallen z. B. Konversions- und Deponieflächen, Parkplätze, Hausdächer, Gewerbe- und Industriehallen, Wasserrückhaltebecken etc.	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht für Photovoltaikanlagen ausdrücklich Flächen vor, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen. Die Inanspruchnahme entsprechender Standorte setzt voraus, dass jeweils landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, die ohnehin	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
<p>Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaikanlagen halten wir grundsätzlich nur dann für vertretbar, wenn mindestens zwei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage der Fläche außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete • Ertragsschwacher Standort • Lage der Fläche in der Kulisse „benachteiligte Gebiete“ • Flächen mit Schutzstatus, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird • Grünland, das der Sukzession unterliegt <p>Die vorliegende Planung betrifft eine Fläche, die einst eine Abgrabungsstätte war, aber nach seiner Verfüllung seit langer Zeit landwirtschaftlich genutzt wird. Trotz Verfüllung hat sich die Fläche wieder zu einem sehr ertragsreichen Boden durch die lange Bewirtschaftung und Verbesserung der Bodenstruktur entwickelt. Ansonsten erfüllt die Fläche auch nicht den o.g. Kriterien, sodass wir der Planung gegenüber schwere Bedenken äußern. Auch wenn die Fläche langfristig der Landwirtschaft nicht komplett entzogen wird, wird diese Ackerfläche künftig des Ackerstatus verlieren.</p>	<p>durch die Emissionen der angrenzenden Verkehrsflächen belastet sind.</p> <p>Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass der Betrieb der PV-Anlagen mit einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung verbunden werden soll. Zu diesem Zweck sollen die PV-Module aufgeständert und die darunter liegenden Flächen mit einer extensiven Wiesenfläche eingesät werden.</p>	
<p>Planungstechnisch haben wir außerdem Bedenken bezüglich der raumbedeutsamen Planung. Laut den Unterlagen gehe man davon aus, dass es sich hier nicht um eine Planung handelt, die im Regionalplan zeichnerisch festgelegt werden müsse. Unserer Ansicht nach ist eine Planung über 10 ha im Regelfall immer raumbedeutsam, sodass es eine zeichnerische Festlegung bedarf. Ansonsten muss dargelegt werden warum dies hier, durch Geltendmachung des Einschubs „in der Regel“, nicht so sei. Dem ist man derzeit nicht nachgekommen und es ist der Regelfall der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan bei 14,4 ha umzusetzen.</p>	<p>Gemäß § 34 LPIG NRW hat die Gemeinde zu Beginn der vorliegenden Bauleitplanung bei der Regionalplanungsbehörde unter Vorlage der Planunterlagen angefragt, ob raumordnungsrechtlich Bedenken bestehen. Nach Rückäußerung der Bezirksregierung zur landesplanerischen Anfrage führte die Bezirksregierung aus, ob sich ein Darstellungserfordernis im Regionalplan nach § 32 LPIG DVO auch für Freiflächensolaranlagen ergebe, solle in dem – damals noch ausstehenden – Erlass des MWIKE geregelt werden. Sollte sich aus dem Erlass die Notwendigkeit einer</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
	<p>Darstellung im Regionalplan ergeben, werde die Bezirksregierung dies der Gemeinde umgehend mitteilen. Nach Veröffentlichung des Erlasses vom 28.12.2022 hat es keine diesbezügliche Mitteilung der Bezirksregierung gegeben.</p> <p>Ebenso ist gemäß LEP-Erlass Erneuerbarer Energien in Abschnitt 3.4 folgendes aufgeführt:</p> <p>„Auch bei raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen von 10 ha und mehr ist eine Regionalplanänderung jedoch ebenfalls nicht zwingend erforderlich. Das folgt schon aus der Formulierung „in der Regel“. Wenn es z.B. keine Konflikte gibt, die auf Regionalplan-ebene gelöst werden müssen (es ist z.B. keine Rücknahme einer anderen bestehenden zeichnerischen Regionalplanfestlegung nötig), ist es vertretbar, auch für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen von 10 ha und mehr keine Regionalplanänderung durchzuführen.“</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans 90 A „Freiflächenanlage PV“ der Gemeinde Aldenhoven wirft keine raumordnerischen Konflikte auf, die einer Bewältigung im Rahmen einer Regionalplanänderung bedürfen. Der</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
	Standort südlich der Autobahn A 44 und auf einer ehemaligen Deponie erfüllt nicht nur die landesplanerischen Standortvorgaben im Plansatz 10.2-5 des geltenden LEP NRW, sondern ist auch mit der „Schutz- und Nutzfunktion“ der Festlegung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, vereinbar. Dort ist der Standort als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Es gelten keine anderweitigen überlagernden Freiraumfunktionen. Erst westlich angrenzend schließt ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung an.	
12 REGIONETZ GMBH		
12.1 Mit Schreiben vom 11.05.2023		
gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 90 A – Freiflächenanlage PV – und der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13 STÄDTEREGION AACHEN		
13.1 Mit Schreiben vom 01.06.2023		
die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird

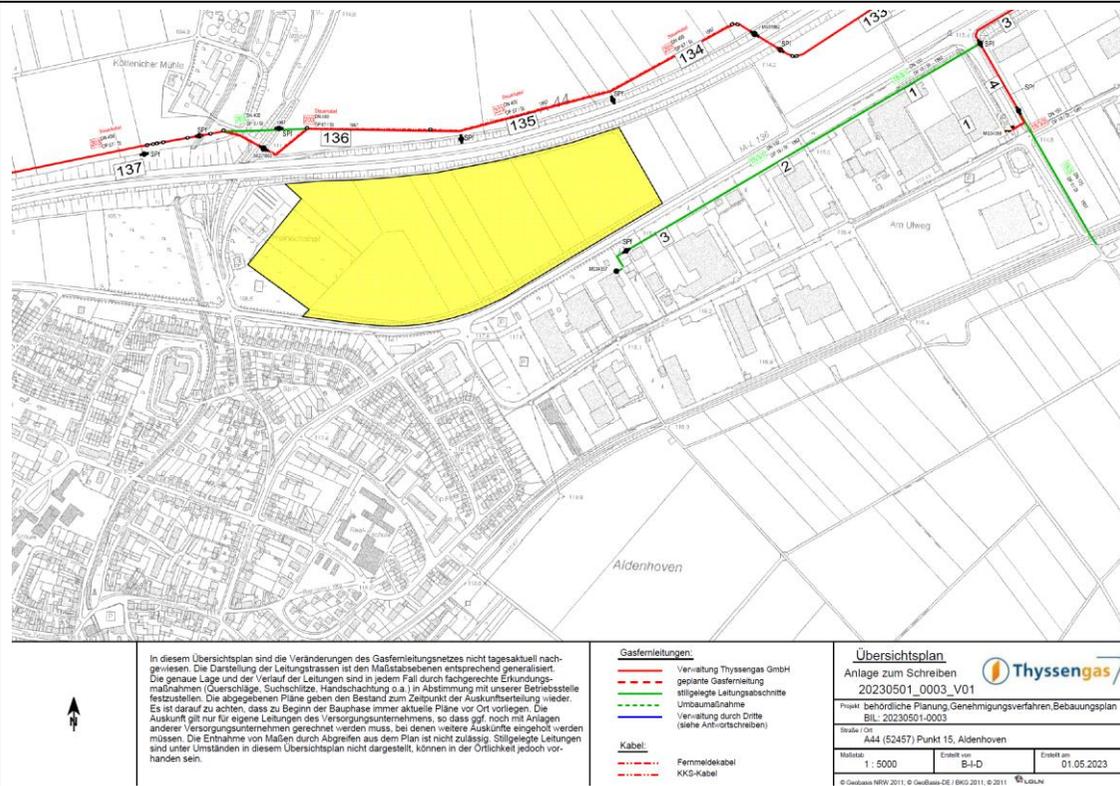
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>A 70 - Umweltamt Die Belange des Umweltamtes der StädteRegion Aachen im vorgelegten Verfahren sind nicht betroffen. Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] zur Verfügung.</p> <p>S 64 - Mobilität und Klimaschutz <u>Regionalentwicklung:</u> Das vorliegende städtebauliche Entwicklung wird von der Stabsstelle Mobilität und Klimaschutz (S 64) befürwortet. Im Weiteren wird auf die Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 90 A verwiesen und das bei Beachtung der Stellungnahme zum Bebauungsplan die Darstellung im Rahmen der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend anzupassen sind. Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] zur Verfügung.</p> <p><u>Straßenbau und Radverkehr:</u> Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/ oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist. Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] zur Verfügung.</p>	<p>Es wird auf das Bebauungsplanverfahren verwiesen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14 THYSENGAS GMBH</p>		
<p>14.1 Mit Schreiben vom 03.05.2023</p>		
<p>von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge

Beschlussvor-
schläge

14.2 Anlage

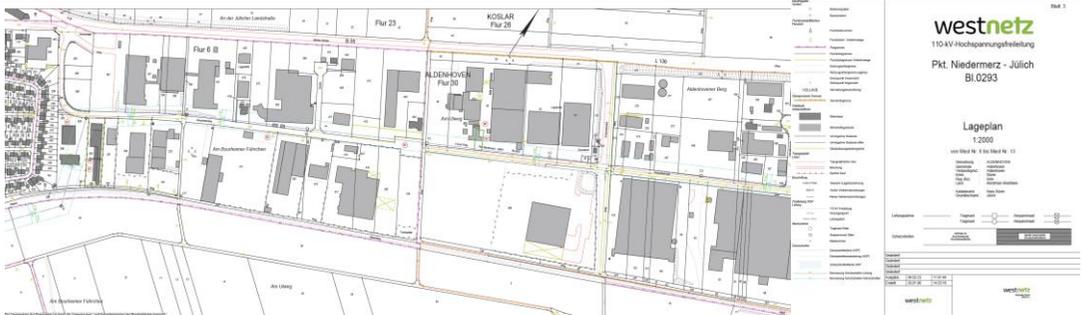


Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
15 VODAFONE GMBH		
15.1 Mit Schreiben vom 02.06.2023		
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 WESTNETZ GMBH		
16.1 Mit Schreiben vom 10.05.2023		
<p>in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.</p> <p>Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 17,50 m = 35,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor-schläge
<p>Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.</p> <p>Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, separat beteiligt haben. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p>		
<p>16.2 Anlagen</p>		
	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
		
<p>16.3 Mit Schreiben vom 12.05.2023</p>		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel-, und Hochspannungsnetz bis zur 110-kV-Spannungsebene.</p> <p>Gegen die Planungen der Gemeinde Aldenhoven bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>